



# Mineralölsteuerverordnung (MinöStV)

## Änderung vom 17. August 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 57a*

### **4a. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge**

*Art. 57a* Art und Umfang

Der Steueranteil nach Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> MinöStG wird den Betreibern von Pistenfahrzeugen rückerstattet; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

*Art. 57b* Pistenfahrzeuge

Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads.

*Art. 57c* Materielle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die begünstigte Person muss nachweisen, welche Treibstoffmengen sie für den Betrieb der Pistenfahrzeuge verwendet hat; sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) führen.

<sup>2</sup> Die Verbrauchskontrollen müssen:

- a. je Treibstoffart in der von der Oberzolldirektion festgelegten Form geführt werden;

<sup>1</sup> SR **641.611**

- b. mindestens folgende Angaben enthalten:
1. die Anzahl Liter und das Datum der Tankung,
  2. den Stand des Kilometer- beziehungsweise Betriebsstundenzählers beim Tanken,
  3. die Anzahl der gefahrenen Kilometer beziehungsweise der Betriebsstunden, und
  4. Kontrollschildnummer oder Fahrgestellnummer.

*Art. 57d* Formelle Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Rückerstattungsanträge sind der Oberzolldirektion auf amtlichem Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Sie können den Verbrauch von einem Monat bis zu zwölf Monaten umfassen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

17. August 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr